

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 3

Donnerstag, 16. Januar 2020

Seite: 9

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite
Sitzung des Kreisausschusses am 20.01.2020..... 10
Zweckverband zur Wasserversorgung - Rottenburger Gruppe -
Neufassung der Verbandssatzung 10
Zweckverband zur Wasserversorgung - Rottenburger Gruppe -
Neufassung der Geschäftsordnung..... 21
Haushaltssatzung des Schulverbandes Pfeffenhausen (Landkreis Landshut)
für das Haushaltsjahr 2020 26
Wasserrecht;
Errichtung einer Retentionsmulde auf Grundstück Fl. Nr. 59, Gemarkung
Niederhornbach, Markt Pfeffenhausen sowie Verlegung bzw. ökologische
Umgestaltung des Hornbachs (Fl.Nr. 60, Gemarkung Niederhornbach, Markt
Pfeffenhausen) durch den Markt Pfeffenhausen 27

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Montag, 20.01.2020**, um **14:00 Uhr**
findet im Landratsamt Landshut, kleiner Sitzungssaal eine
Sitzung des Kreisausschusses
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Jahresrechnung 2018;
Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses und Empfehlungsbeschluss für den Kreistag
- 2 Kreishaushalt 2020;
1. Lesung
Grundsatzbeschluss über Ersatzneubau Brückenbauwerke LA 45 und LA 19
- 3 Zuschussangelegenheiten im Feuerwehrewesen; Antrag auf Kreiszuschuss des Marktes Geisenhausen - Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 20 für die FF Geisenhausen

(Nr. 1A vom 09.01.2020)

Zweckverband zur Wasserversorgung -Rottenburger Gruppe- Neufassung der Verbandssatzung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der -Rottenburger Gruppe- erlässt gemäß Art. 44 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 19 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S.555) zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBL S. 98)

V e r b a n d s s a t z u n g

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Wasserzweckverband Rottenburger Gruppe“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Pattendorf, Am Wasserwerk 1, 84056 Rottenburg a. d. L.
- (3) Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 5 000 000 €.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind folgende Gemeinden aus dem

- a) Landkreis Landshut:
Ergolding (Markt)
Ergoldsbach (Markt)
Essenbach (Markt)
Hohenthann
Neufahrn i. NB
Pfeffenhausen (Markt)
Rottenburg a. d. L. (Stadt)
Weihmichl
- b) Landkreis Kelheim:
Abensberg (Stadt)
Hausen
Herrngiersdorf
Kirchdorf
Langquaid (Markt)
Rohr i. NB (Markt)
Wildenberg

c) Landkreis Regensburg:
Schierling (Markt)

- (2) Andere Gemeinden oder Landkreise können dem Zweckverband beitreten. Die Beschlussfassung über den Beitritt setzt einen beschlussmäßigen Antrag der Beteiligten voraus. Der Beitritt bedarf der Behandlung und der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung sowie einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden. Er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 2 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis umfasst das Gebiet der Gemeinden aus dem

a) Landkreis Landshut:
Ergolding (Markt)

(das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Oberglaim ohne den Gemeindeteil Lehen)

Ergoldsbach (Markt)

(das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Kläham und den Bereich des Ortes Ergoldsbach nach den Grenzen (Stand) vom 31.12.1971)

Essenbach (Markt)

(Gemeindeteile Bruckbach, Gaunkofen, Kreut, Artlkofen, Pettenkofen, Oberholzen und Holzen)

Hohenthann

Neufahrn i. NB

(das Gebiet der ehemaligen Gemeinden Hebramsdorf, Hofendorf und Piegendorf)

Pfeffenhausen (Markt)

Rottenburg a. d. L. (Stadt)

(ohne das Gebiet der Ortsteile Reckerszell und Thomaszell)

Weihmichl

(Gemeindeteile Ebensland, Gabisreuth, Schachten und das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Stollnried)

b) Landkreis Kelheim:
Abensberg (Stadt)

(nur das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Offenstetten)

Hausen

(Gemeindeteil Naffenhofen)

Herrngiersdorf

Kirchdorf

Rohr i. NB (Markt)

Langquaid (Markt)

(nur das Gebiet der ehemaligen Gemeinden Adlhausen, Leitenhausen, Niederleierndorf, Paring und aus der ehemaligen Gemeinde Sandsbach den westlich der Staatsstraße 2143 gelegenen Gebietsteil)

Wildenberg

c) Landkreis Regensburg:
Schierling (Markt)

(das Gebiet der ehemaligen Gemeinden Allersdorf und Wahlsdorf; und die Grundstücke mit den FI-Nr. 2119, 1739, 2155, 1639, 1792, 1751, 1750, 1749, 1748, 1745, 1636, 1756, 1757, 1758, 1759, 1627, 1628, 1762, 1773, 1775, 1776, 1777, 1781, 1778, 1788, 1824, 1828 Gemarkung Schierling und das

Gebiet im Umfang des beiliegenden Planes mit Erstellungsdatum vom 22.09.2014 (Bebauungsplans „Am Birlbaum“, im Umfang des Deckblatts Nr. 3 für den Flächennutzungsplan in der Fassung vom 22.11.2011 mit Stand 16.02.2012). Der Lageplan zu diesem Übertragungsgebiet ist Bestandteil der Satzung (Anlage 1).

§ 4 Rechtsaufsicht

Aufsichtsbehörde des Wasserzweckverbandes Rottenburger Gruppe ist das Landratsamt Landshut.

§ 5 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts. Außerdem besteht keine Gewinnerzielungsabsicht im Sinne des Gewerbesteuerrechts.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (5) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie regeln in eigener Zuständigkeit und auf ihre Kosten das Freihalten und Einfetten der Hydranten.
- (6) Der Zweckverband kann weitere Aufgaben auch für andere Gemeinden und Verbände wahrnehmen. Im Rahmen seiner Tätigkeit nach Abs.1 kann sich der Zweckverband an Unternehmen oder Organisationen beteiligen und/oder für diese tätig werden, deren Zweck die Förderung von Kooperationen und das Erbringen von Dienstleistungen auf dem Gebiet der kommunal verantworteten Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind und deren Stammkapital ausschließlich von Gemeinden, Märkten, Städten, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbänden und kommunalen Spitzenverbänden gehalten wird.
- (7) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband, für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben, die Benutzung ihrer Akten, Pläne sowie sonstiger Unterlagen und Daten. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
- (8) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband die kostenlose Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke, soweit dies für die übertragene Aufgabe erforderlich ist.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Zweckverbandsausschuss
3. der Verbandsvorsitzende

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet bis zu einer zu versorgenden Einwohnerzahl von 1000 Einwohnern den 1. Bürgermeister oder einen von ihm bestimmten Vertreter.

Bei einer zu versorgenden Einwohnerzahl von über 1 000 Einwohnern ist je angefangene zu versorgende 3 000 Einwohner ein weiterer Verbandsrat zu entsenden. Die Einwohnerzahlen sind jeweils zu Beginn der Wahlperiode von den Gemeinden mitzuteilen.

- (3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern und dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes. Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter.
- (5) Die anderen Verbandsräte und deren Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieses Organs bestellt werden, andernfalls für die Dauer von sechs Jahren. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grunde widerrufen werden. Sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit, -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden verkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der Geschäftsleiter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.

§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung

Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

§ 10 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der gesetzlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der 1. Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme

enthalten. Enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände u. der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen sowie über wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Zweckverbandes, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben;
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan;
 4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
 5. die Feststellung und endgültige Anerkennung der jeweiligen Jahresrechnung;
 6. die Feststellung der jährlichen Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung;
 7. die Höhe der Beitragssätze für die Grundstücks- und Geschossflächen sowie für die Höhe einer kalkulationsgerechten Wassergebühr;
 8. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
 9. die Bestellung der Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses;
 10. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
 11. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 12. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 15 zuständig ist.

§ 12 Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz, insbesondere Reisekostenvergütungen nach den Sätzen der Stufe B des

Bayerischen Reisekostengesetzes (Fahrtkostenerstattung wie Angehörige der Besoldungsgruppe A 11).

- (3) Die bestellten Verbandsräte erhalten außer dem genannten Auslagenersatz eine Sitzungsgeldpauschale je Stunde Sitzungsdauer, wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde zählt. Angestellte und Arbeiter erhalten außerdem den ihnen nachweislich entstandenen Verdienstaufschlag ersetzt; selbständig Tätige erhalten statt dessen eine pauschalierte Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde Sitzungsdauer, wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde zählt. Soweit Sitzungen in der Zeit nach 19 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird für selbständig Tätige keine Verdienstaufschlagsentschädigung gewährt. Die Höhe der in Satz 1 und 2 genannten Entschädigungen setzt die Verbandsversammlung durch Beschluss fest.

§ 13 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den 1. Bürgermeistern der Verbandsmitglieder oder einen vom 1. Bürgermeister bestimmten Vertreter. Ist ein 1. Bürgermeister Verbandsvorsitzender, besteht der Verbandsausschuss nur aus den 1. Bürgermeistern oder deren bestimmten Vertretern.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden bestimmen den Stellvertreter des Ausschussmitgliedes

§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 15 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist zuständig
1. die Beamten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes ab Besoldungsgruppe A9 zu ernennen, zu befördern, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen;
 2. die Angestellten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst einzustellen, höher zu gruppieren und zu kündigen;
 3. den Entwurf der Haushaltssatzung des Wirtschafts-, Stellen- und Finanzplans, der jährlichen Gewinn- und Verlustrechnung wie auch der jährlichen Bilanz und die Entwürfe für Satzungen und deren Änderungen beschlussfähig vorzubereiten und Empfehlungsbeschlüsse für die Verbandsversammlung zu fassen;
 4. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;
 5. die notwendigen Unterhaltungsarbeiten zu ermitteln und die von dem Vorsitzenden und den Dienstkräften des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgabe ausgeübten Tätigkeiten laufend zu überwachen;
 6. für den Erwerb, Veräußerung, Tausch u. Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 7. für die Einleitung eines Rechtsstreites von mehr als 2 500 € Streitwert (Aktivprozess);
 8. den Kassenverwalter und seinen Stellvertreter zu bestellen;
 9. die Bestellung des Geschäftsleiters und seines Stellvertreters;
- (2) Ferner hat der Verbandsausschuss die Prüfungsberichte der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung abzuwickeln. Die laufend anfallenden Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten wie auch Verbesserungen sind umzusetzen. Das gleiche gilt auch für Um- und Neubauten aller Art, die im Zusammenhang mit einem geordneten Betrieb und lückenloser Versorgung erforderlich werden.

- (3) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.
- (4) Rechtsgeschäfte aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen mit sich bringen, abzuschließen. Unberührt bleibt die Vorschrift des § 18 Abs. 9 und § 20 Abs. 3 und Abs. 4.

§ 16 Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 12 erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Beschluss fest.

§ 17 Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende kann der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 18 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach Art. 37 Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem 1. Bürgermeister zukommen. Als solche Angelegenheiten gelten auch Pfandfreigaben, Löschungen und Rangrücktritte betreffend Dienstbarkeiten, welche zugunsten des Zweckverbandes bestehen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 11 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender des Zweckverbandsausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsleiters und Vorgesetzter des gesamten Personals. Für Beamte des Zweckverbands bis zur Besoldungsgruppe A 8 und für Arbeitnehmer des Zweckverbands bis zur Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder bis zu einem entsprechenden Entgelt obliegen die in § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Verbandssatzung genannten personalrechtlichen Befugnisse dem Verbandsvorsitzenden.
- (5) Der Verbandsvorsitzende erlässt an Stelle der Verbandsversammlung und des Zweckverbandsausschusses für den Zweckverband dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte.
- (6) Der Verbandsvorsitzende ist insbesondere auch zuständig für die Genehmigung von Nebentätigkeiten des Personals.
- (7) Der Verbandsvorsitzende vertritt die Geschäftsleitung im Falle deren Verhinderung.
- (8) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.
- (9) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Beschlussform. Das gilt nicht bei Geschäften sowie der Wahrnehmung von Rechten und Pflichten, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 50.000 € mit sich bringen.
- (10) Der Verbandsvorsitzende darf Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften bis 25.000 € gewähren.

- (11) Der Verbandsvorsitzende darf überplan- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall bis 25 000 € tätigen, soweit die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (12) Entscheidungen über Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, Anträge auf Beschränkung der Benutzungspflicht sowie Stundungen, Erlasse und Niederschlagungen.
- (13) Der Verbandsvorsitzende trifft die Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen bis zur in der jeweiligen Haushaltssatzung ausgewiesenen Höchstgrenze, die Umschuldung oder die außerordentliche Tilgung von Darlehen.
- (14) Dem Verbandsvorsitzenden obliegt die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf den Zweckverband bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 10 000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat.
- (15) Dem Verbandsvorsitzenden obliegen weiterhin:
 - a) den Geschäftsverteilungsplan, Dienstanweisungen und Hausordnungen für die Gebäude des Zweckverbandes zu erlassen und zu ändern und aufzuheben,
 - b) Rechte an Grundstücken Dritter zu Gunsten des Zweckverbandes zu erwerben sowie unbebaute und für betriebliche Zwecke nicht benötigte Grundstücke zu verpachten,
 - c) Kassenkredite im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages aufzunehmen,
 - d) Der Verbandsvorsitzende hat ferner das gesamte Unternehmen in Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung laufend zu überwachen und mindestens einmal im Jahr unvermutet zu prüfen.

§ 19 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 12 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 18 eine Aufwandsentschädigung, ebenso die Stellvertreter nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Beschluss fest.

§ 20 Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.
- (2) Der Verbandsausschuss ist für die Bestellung eines Geschäftsleiters zuständig. Erfolgt keine Bestellung kann der Verbandsvorsitzende die Aufgaben nach Abs. 3 und § 18 der Geschäftsordnung auf Dienstkräfte des Zweckverbandes übertragen. Der Verbandsausschuss kann dem Geschäftsleiter durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 18 Abs. 2 übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann er ihm ferner unbeschadet des § 11 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (3) Der Geschäftsleiter nimmt die Aufgaben wahr, die bei gemeindlichen Eigenbetrieben von der Werkleitung erfüllt werden; ausgenommen der Regelung in Art. 88 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 GO. Der Geschäftsleiter ist berechtigt, Rechtsgeschäfte bis zu 5 000 € abzuschließen. Hierbei ist der Haushaltsplan zu beachten. Überplan- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Verbandsvorsitzenden getätigt werden.
- (4) Der Technische Betriebsleiter ist berechtigt, Rechtsgeschäfte bis 2 500 € abzuschließen. Hierbei ist der Haushaltsplan zu beachten. Überplan- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Verbandsvorsitzenden getätigt werden.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 21 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes finden die einschlägigen Vorschriften für die Eigenbetriebe der Gemeinden entsprechend Anwendung.

§ 22 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach Art. 65 Abs. 3 GO wirksam.

§ 23 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgaberechts.
- (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage).
Umlageschlüssel ist die Zahl der anschlusspflichtigen Grundstücke und die Zahl der versorgten Einwohner.
- (3) Den durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarf tragen die Verbandsmitglieder nach der Zahl der versorgten Einwohner (Betriebskostenumlage).
- (4) Die Betriebskostenumlage der Mitgliedsgemeinden und die Wassergebühren können auch auf die Folgejahre übertragen werden, soweit sie nicht zur Deckung des Aufwandes in dem Jahr erforderlich sind.

§ 24 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
 - a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);
 - b) die Zahl der anschlusspflichtigen Grundstücke und die Zahl der Einwohner nach der Einwohnermeldekartei, Stand 30. Juni des vorangegangenen Jahres;
 - c) die Höhe des Investitionsbetrages
 - je anschlusspflichtiges Grundstück;
 - je Einwohner;
 - d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
 - a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
 - b) die im vorletzten Jahr insgesamt abgenommene Wassermenge (Bemessungsgrundlage);
 - c) der Betriebskostenumlagebetrag je versorgten Einwohner;
 - d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid rechtzeitig mitzuteilen (Umlagebescheid).

- (5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für jeden Monat gefordert werden.
- (6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitstpunkt abzurechnen.

§ 25 Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 26 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres vor.
- (2) Der Jahresabschluss soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen zwölf Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird der Jahresabschluss von der Verbandsversammlung festgestellt.
- (4) Nach der Feststellung des Jahresabschlusses veranlasst der Verbandsvorsitzende die Prüfung durch den Abschlussprüfer. Der Abschlussprüfer ist vor Ablauf des Wirtschaftsjahres von der Verbandsversammlung zu bestimmen und vom Verbandsvorsitzenden zu beauftragen.
- (5) Auf Grund des Ergebnisses der Prüfung durch den Abschlussprüfer beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Anerkennung der Jahresrechnung.
- (6) Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayer. Prüfungsverband öffentlicher Kassen.

§ 27 Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das KommZG oder die Verbandssatzung etwas anderes vorschreibt, sind auf den Zweckverband die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 28 Änderung der Verbandssatzung

- (1) Die Änderung der Verbandssatzung, der Austritt von Verbandsmitgliedern oder deren Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Jede Änderung der Verbandssatzung ist im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt zu machen. Sie wird am Tage nach dieser Bekanntmachung wirksam, wenn nicht in der Verbandssatzung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

IV. Schlussbestimmungen

§ 29 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landratsamtes Landshut bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Landratsämter Kelheim und Regensburg anordnen.

§ 30 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 31 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so haben die Mitgliedsgemeinden die Beamten und Versorgungsempfänger nach ihrem Stimmenanteil zu übernehmen.
- (3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entwickelten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird 3 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs das Vermögen veräußern und den Erlös nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge verteilen. Soweit das Vermögen die entwickelten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 32 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Landshut in Kraft.

Die bisherige Verbandssatzung vom 14.07.2010 mit seinen Änderungssatzungen treten damit gleichzeitig außer Kraft.



Pattendorf, den 07.01.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung der -Rottenburger Gruppe- Körperschaft des öffentl. Rechts

Gez.
Hans Weinzierl
Erster Vorsitzender

(Nr. 20-0240.1 vom 10.01.2020)

Zweckverband zur Wasserversorgung -Rottenburger Gruppe- Neufassung der Geschäftsordnung

Geschäftsordnung

Der Wasserzweckverband mit Sitz in Pattendorf, Am Wasserwerk 1, 84056 Rottenburg a.d.L. erlässt aufgrund der Art. 26 Abs. 1 Satz 1 , 34 Abs. 2 Nr. 8 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555 BayRS 2020-6-1-I), in Verbindung mit Art. 45 der Gemeindeordnung für den Freistaat folgende Geschäftsordnung:

A. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für die Verbandsversammlung, den Verbandsausschuss, den Verbandsvorsitzenden und die Geschäftsleitung.

Sie ist außerdem von den Bediensteten des Zweckverbandes zu beachten.

§ 2 Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) Nach Maßgabe der in der Verbandssatzung und dieser Geschäftsordnung festgelegten Zuständigkeiten sorgen die Verbandsversammlung der Verbandsausschuss, der Verbandsvorsitzende und die Geschäftsleitung für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte des Zweckverbandes.
- (2) Die Verbandsversammlung und der Verbandsausschuss bilden ihren Willen durch Beschluss. Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag voraus.

§ 3 Pflichten der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die übertragenen Obliegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen. Amtliche Obliegenheiten haben sie vertraulich zu behandeln, soweit die Verschwiegenheit durch Gesetz oder Beschluss vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Amtes fort.
- (2) In der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss darf sich niemand der Stimme enthalten.
- (3) Den Verbandsräten stehen außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen weitere Befugnisse nur zu, soweit ihnen bestimmte Obliegenheiten ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen worden sind.

§ 4 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

- (1) Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grade oder einer von ihnen Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft (Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung der persönlich Beteiligten.

B. VERBANDSVERSAMMLUNG

§ 5 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Zuständigkeit der Verbandsversammlung richtet sich nach Art.34 KommZG und § 11 der Verbandssatzung.

§ 6 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen.
- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Vertraulichkeit weggefallen sind.
- (4) In nichtöffentlicher Sitzung werden grundsätzlich behandelt:
 - a) Grundstücksangelegenheiten,
 - b) Personalangelegenheiten,
 - c) Angelegenheiten, deren nichtöffentliche Behandlung vorgeschrieben ist,
 - d) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung nach der Natur der Sache erforderlich ist, insbesondere Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner.

§ 7 Anträge

- (1) Anträge, die in der Verbandsversammlung behandelt werden sollen, können eingebracht werden vom Verbandsvorsitzenden, von den Verbandsräten, von der Geschäftsleitung und der Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Anträge sind schriftlich zu stellen und kurz zu begründen. Sie müssen spätestens 10 Tage vor der Sitzung beim Verbandsvorsitzenden oder der Geschäftsstelle eingereicht werden.
- (3) Über später eingehende Anträge wird nur Beschluss gefasst, wenn die Verbandsversammlung damit einverstanden ist. Das gilt insbesondere für Anträge, die erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellt werden. Erfordern diese Anträge eine Ermittlung und Prüfung oder die Beiziehung von Akten, werden sie bis zur nächsten Verbandsversammlung zurückgestellt.
- (4) Während der Sitzung gestellte Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge wie Änderungsanträge, Zurückziehung eines Antrages u. ä. bedürfen nicht der Schriftform.
- (5) Die Anträge werden im Rahmen der Geschäftsordnung grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.

§ 8 Eröffnung der Sitzung

- (1) Der Verbandsvorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Verbandsräte fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er fest, dass die Verbandsversammlung beschlussfähig ist.
- (2) Die Niederschrift über die zuletzt stattgefundene Verbandsversammlung ist mit der Ladung zur nächsten Verbandsversammlung den Verbandsräten zuzusenden. Werden gegen die Niederschrift bis zur Eröffnung der nächsten Verbandsversammlung keine Einwendungen erhoben, gilt sie als von der Verbandsversammlung genehmigt. Spätere Änderungen sind nicht mehr zulässig.
- (3) Hat der Verbandsvorsitzende dringliche Anordnungen erlassen und unaufschiebbare Geschäfte anstelle der Verbandsversammlung besorgt, gibt er das vor Eintritt in die Tagesordnung bekannt.

§ 9 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Über die einzelnen Punkte der Tagesordnung wird grundsätzlich in der dort festgelegten Reihenfolge beraten und abgestimmt. Abweichungen beschließt die Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende bzw. in dessen Auftrag der Geschäftsleiter trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutert ihn.
- (3) Über Sitzungsgegenstände, die der Verbandsausschuss vorberaten hat, ist der Bericht des Ausschusses bekannt zu geben.

§ 10 Wortmeldung

- (1) Der Verbandsvorsitzende erteilt den Verbandsräten und den beigezogenen Personen das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Er kann jederzeit selbst das Wort ergreifen.
- (2) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist das Wort sofort außer der Reihe zu erteilen. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung ist unverzüglich abzustimmen.

§ 11 Abstimmung

- (1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, gilt folgende Rangordnung:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Vorschläge der Ausschüsse,
 3. sonstige Anträge.

- (2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Verbandsvorsitzenden zu wiederholen und in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben mit Gegenkontrolle abgestimmt. Verbandsräte, die gegen die Mehrheit abgestimmt haben, können verlangen, dass ihre Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt wird. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Die Stimmzählung ist durch den Verbandsvorsitzenden vorzunehmen. Das Ergebnis der Abstimmung ist unter Berücksichtigung des Umfangs der Stimmrechte sogleich bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.

§ 12 Anfragen

Nach Erledigung der Tagesordnung ist in jeder Verbandsversammlung den Verbandsräten Gelegenheit zu geben, an den Vorsitzenden und an anwesende Vertreter der Rechtsaufsichtsbehörde und der Fachbehörden Anfragen über solche Gegenstände zu richten, die nicht in der Tagesordnung stehen.

Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort beantwortet werden. Ist das nicht möglich, werden Sie in der nächsten Verbandsversammlung beantwortet.

§ 13 Beendigung der Sitzung

Nach der Behandlung der Tagesordnung - und etwaiger Anfragen - erklärt der Verbandsvorsitzende die Sitzung für geschlossen.

§ 14 Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verbandsräte, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird.
- (2) Die Niederschrift hat den Ablauf der Sitzung in seiner zeitlichen Folge wiederzugeben, wörtlich jedoch nur die Beschlüsse.
- (3) Ist ein Verbandsrat bei einer Beschlussfassung abwesend oder enthält er sich entgegen dem Verbot des § 10 Abs. 3 der Verbandssatzung der Stimme, so ist dies besonders zu vermerken.
- (4) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und von der Verbandsversammlung zu genehmigen (§ 8 Abs. 2).
- (5) Abschriften der Niederschrift sind der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.
- (6) Neben der Sitzungsniederschrift wird eine Anwesenheitsliste geführt.

C. VERBANDSAUSSCHUSS

§ 15 Zuständigkeit

- (1) Die Zuständigkeit des Verbandsausschusses richtet sich nach § 15 der Verbandssatzung.
- (2) Der Verbandsausschuss beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeit endgültig. Er kann Angelegenheiten seiner Zuständigkeit durch Beschluss der Verbandsversammlung zuweisen.

§ 16 Anwendbare Bestimmungen

Für den Geschäftsgang des Verbandsausschusses, gelten die §§ 6 bis 14 entsprechend, soweit nicht die Verbandssatzung etwas anderes bestimmt.

D. VERBANDSVORSITZENDER

§ 17 Zuständigkeit

- (1) Die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden richtet sich nach Art. 36 KommZG und § 18 der Verbandssatzung

E. GESCHÄFTSLEITUNG

§ 18 Aufgaben und Zuständigkeiten des Geschäftsleiters

- (1) Die Obliegenheiten des Geschäftsleiters ergeben sich aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, der Verbandssatzung, dieser Geschäftsordnung sowie aus den allgemeinen oder besonderen Anordnungen der Verbandsorgane.
- (2) Der Geschäftsleiter ist dem Verbandsvorsitzenden gegenüber für die ordnungsgemäße Erledigung der Verbandsaufgaben verantwortlich.
- (3) Unbeschadet der Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden obliegt dem Geschäftsleiter die rechtzeitige Vorbereitung der Sitzungen. Er hat dafür zu sorgen, dass dem Verbandsvorsitzenden eine Woche vor jeder Sitzung für sämtliche Tagesordnungspunkte schriftliche Vormerkungen mit Empfehlungen für die Beschlussfassung vorliegen.
- (4) Dem Geschäftsleiter obliegt der allgemeine Sitzungsdienst für die Verbandsversammlung und für den Verbandsausschuss.
- (5) Der Geschäftsleiter bereitet Verträge durch entsprechende Verhandlungen mit den Beteiligten und den zuständigen Stellen vor und sorgt für ihre Durchführung. Das gleiche gilt für die Regulierung von Schadensfällen.
- (6) Der Geschäftsleiter hat bei der Vorbereitung und Planung aller Verbandsanlagen mitzuwirken, er hat dabei insbesondere die wirtschaftlichen Belange des Zweckverbandes wahrzunehmen. Er bereitet die Bestellung der Dienstbarkeiten vor und sorgt für die ordnungsgemäße Abwicklung der bei den Bauarbeiten entstehenden Flur- und Aufwuchsschäden sowie der sonstigen Schäden.
- (7) Der Geschäftsleiter hat den Vorentwurf der Haushaltssatzung, des Wirtschaftsplans und der Stellenübersicht für die Beamten und Angestellten des Zweckverbandes zu erstellen. Er sorgt ferner für die laufende Erfassung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens und verwaltet die Rücklagen.
- (8) Der Geschäftsleiter ist für den Aufbau, die Umsetzung und die Änderungen des Betriebs- und Organisationshandbuchs zuständig.
- (9) Der Geschäftsleiter hat die Aufstellung und Änderung von Satzungen und der Geschäftsordnung vorzubereiten.
- (10) Dem Geschäftsleiter obliegt die Kassenprüfung.
- (11) Der Geschäftsleiter überwacht die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften über die Geschäftsleitung, des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens und des Wirtschaftsplanes.

Er hat dem Verbandsvorsitzenden

- a) regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Finanzplanes zu berichten und
 - b) unverzüglich mitzuteilen, wenn unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss oder Mehraufwendungen, die für einzelne Vorhaben des Finanzplanes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Finanzplan abgewichen werden muss.
- (12) Der Geschäftsleiter ist gegenüber den anderen Bediensteten des Zweckverbandes weisungsbefugt. Er bearbeitet die Personalangelegenheiten für das gesamte Zweckverbandspersonal, führt die Personalakten und überwacht die Berechnung der Gehälter sowie der Reisekosten und sonstigen Entschädigungen.

- (13) In Wahrnehmung vorstehender Aufgaben ist der Geschäftsleiter befugt, notwendige Dienstreisen ohne vorherige schriftliche Anordnung auszuführen. Über die Dienstreisen hat er dem Verbandsvorsitzenden monatlich schriftlich zu berichten. Der Geschäftsleiter ist ferner befugt, für das übrige Personal des Zweckverbandes die erforderlichen Dienstreisen anzuordnen.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Versammlung geändert werden.

§ 20 Verteilung der Geschäftsordnung

Jedes Verbandsmitglied, die Aufsichtsbehörde und jeder Verbandsrat erhalten je ein Exemplar der Geschäftsordnung.

§ 21 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Landshut in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 05.05.2016 außer Kraft.

Pattendorf, den 07.01.2020

Gez.

Hans Weinzierl
Erster Vorsitzender

(Nr. 20-0240.1 vom 10.01.2020)

Haushaltssatzung des Schulverbandes Pfeffenhausen (Landkreis Landshut) für das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	733.300,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	113.700,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbands- bzw. Schulumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 577.600,00 €

festgesetzt und nach der Zahl der Verbands- und Grundschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungs- und Schulumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbands- bzw. Schulumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 auf 291 Verbands- und Grundschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 1.984,88 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Schulverbandes Pfeffenhausen für das Haushaltsjahr 2020 mit Schreiben vom 20.12.2019 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Pfeffenhausen, Marktplatz 3, 84076 Pfeffenhausen innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Pfeffenhausen, 09.01.2020
Schulverband Pfeffenhausen

Gez.
Scharf
Schulverbandsvorsitzender

(Nr. 20-9410.1 vom 13.01.2020)

Wasserrecht;

Errichtung einer Retentionsmulde auf Grundstück Fl. Nr. 59, Gemarkung Niederhornbach, Markt Pfeffenhausen sowie Verlegung bzw. ökologische Umgestaltung des Hornbachs (Fl. Nr. 60, Gemarkung Niederhornbach, Markt Pfeffenhausen) durch den Markt Pfeffenhausen

Vorprüfung

Der Markt Pfeffenhausen beantragt mit Unterlagen Ingenieurbüros Dietlmeier, Pfeffenhausen, vom Oktober 2019 die Erteilung der Plangenehmigung für die Errichtung einer Retentionsmulde auf Grundstück Fl. Nr. 59, Gemarkung Niederhornbach, Markt Pfeffenhausen sowie für die Verlegung bzw. die ökologische Umgestaltung des Hornbachs (Fl. Nr. 60, Gemarkung Niederhornbach, Markt Pfeffenhausen).

Vorgesehen sind u. a. folgende Maßnahmen:

- Erstellung eines Retentionsbeckens auf Grundstück Fl. Nr. 59, Gemarkung Niederhornbach, Markt Pfeffenhausen mit einem Fassungsvermögen von 2.400 m³. Dieses Becken dient der Retention der in den Ortsteilen Nieder- bzw. Oberhornbach liegenden Niederschlagswassereinleitungsstellen. Ein Hochwasserschutz wird dadurch nicht geschaffen. Die Erstellung des Beckens erfolgt durch Abgrabung des vorhandenen Geländes auf einer Fläche von ca. 7.200 m².

- Renaturierung des Hornbachs auf einer Länge von ca. 290 lfm durch Herstellung eines mäandrierenden Böschungsverlaufs mit wechselnden Böschungsneigungen sowie durch Pflanzung heimischer Gehölze und dem (Wieder-) Einbau von Kiesinseln bzw. Wurzelstöcken.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ist bei dem naturnahen Ausbau von Bächen und Rückhaltebecken sowie kleinräumigen naturnahen Umgestaltungen eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die Prüfung erfolgt gem. § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG: Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

- Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits oben erfasst
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits oben erfasst
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,
Die Verfügbarkeit und Qualität der natürlichen Ressource Wasser wird nicht beeinflusst. Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG sowie Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sind nicht betroffen.
Das Vorhaben liegt im „Vorranggebiet Grundwassererkundung Pfeffenhausen“. Die Ausführung der geplanten Maßnahme hat keine negativen Auswirkungen auf das Vorranggebiet.
Das Vorhaben liegt im berechnetem Überschwemmungsgebiet (berechnet im Zuge des Integralen Hochwasserschutzkonzept des Marktes Pfeffenhausen aus dem Jahr 2014) des Hornbacher Baches. Eine signifikante Änderung des Überschwemmungsgebietes aufgrund der geplanten Maßnahme ist jedoch nicht zu erwarten.
- Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.

- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.
Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.

Bei Prüfung aller zum Prüfungszeitpunkt bekannten Fakten nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben. Die Entscheidung hierüber ist während der allgemeinen Dienststunden im Zimmer 404 des Landratsamts Landshut einzusehen.

Landshut, 15.01.2020
Landratsamt Landshut
-Sachgebiet 23-
Bayerl

(Nr. 23-6418.1/6-1-6311 vom 15.01.2020)

Landshut, den 16.01.2020
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat